



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-GD31000/0009-II 4/b/2018

GENERALDIREKTION

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2450
E-Mail: team.gd@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Ernst Zlabinger

Leiter(innen)

der Justizanstalten,
der Strafvollzugsakademie,
der Wiener Jugendgerichtshilfe,

Vorsitzenden

des Zentralausschusses beim Bundesministerium für
Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten
Beamten des Planstellenbereiches Justizanstalten und
die Beamten der Bewährungshilfe

Betrifft: Dienstbetrieb am Karfreitag, dem 30. März 2018

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen trifft für den Dienstbetrieb am 30. März 2018 (Karfreitag) folgende Regelung:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, ist der Karfreitag für die Angehörigen der Evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche ein gesetzlicher Feiertag.
2. Der Dienstbetrieb am Karfreitag wird ab 12:00 Uhr auf das unbedingt erforderliche Ausmaß eingeschränkt. Den Bediensteten – sofern sie nicht zum Dienst eingeteilt sind – wird ab 12:00 Uhr Sonderurlaub (im Ausmaß der restlichen Normaldienstzeit) gewährt.
3. Der Vormittag des 30. März 2018 (vier Dienststunden) **kann von einem Teil der Bediensteten** eingearbeitet werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Einarbeitungsmöglichkeit ist die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Dienstbetriebes. Für Bedienstete, die **am Vortag des Karfreitags noch einen (Rest an) Erholungsurlaub aus dem Jahre 2016** offen haben, **kommt eine Einarbeitung nicht in Betracht**.

Dieser Erlass gilt für die Bediensteten der Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe, soweit sie nicht im Exekutiv- und Krankenpflegedienst stehen und für Dienstleistungen im Schicht- und Wechseldienst herangezogen werden, bzw. soweit für

Bedienstete der Bewährungshilfe nicht ohnehin § 21 des Bewährungshilfegesetzes 1969 in Betracht kommt.

Insbesondere in den Justizanstalten darf es durch den eingeschränkten Dienstbetrieb am Karfreitag zu keiner Gefährdung der Sicherheit und/oder der Betreuungsaufgaben kommen.

Wien, 19. März 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Franz Higatsberger, MA

Elektronisch gefertigt

